

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-Mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Philipp Reimer, Tel.: (038293) 823406, E-Mail: P.Reimer@stadt-kborn.de

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite www.stadt-kuehlungsborn.de abrufen.

Jahrgang 15

Donnerstag, den 18.10.2018

Nummer 11

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Sondergebiet für Jugendherberge, Sport- und Freizeitanlagen"	2-3
Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Cubanzestraße/Ecke Wittenbecker Landweg"	3-4
Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 "Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße" der Stadt Ostseebad Kühlungsborn	5-6
Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Tannenstraße/nördliche Hermann-Häcker-Str." der Stadt Ostseebad Kühlungsborn	7-8
Berichtigung des § 1 Punkt 2 d) der Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018	9-12
Berichtigung des § 1 Punkt 2 d) der Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018	12-14
Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach – Converter Niederung“ vom 27.09.2018	14-17
2. Änderung zur Parkgebührenverordnung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn	17
Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Kostenbeteiligung an den Lernmittel (Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung)	18

Öffentliche Bekanntmachungen

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Sondergebiet für Jugendherberge, Sport- und Freizeitanlagen"

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 27.09.2018 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Sondergebiet für Jugendherberge, Sport- und Freizeitanlagen" beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich zentral in Kühlungsborn zwischen der Neuen Reihe und dem Grünen Weg und umfasst die zentralen Bereiche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 25 i.d.F. der 1. Änderung (siehe Lageplan).

Das Planungsziel besteht in der Erweiterung des bisherigen Baufeldes Nr. 5 ("Sportplatzanlage") nach Norden. In dem Sonstigen Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung mit der künftigen Zweckbestimmung "Sportanlage" ist zukünftig der Bau einer größeren Sportanlage möglich. Damit einhergehend werden die Planstraßen ebenfalls nach Norden verschoben und das ehemalige Baufeld Nr. 3 entfällt zugunsten der größeren Sportanlage.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit kann sich ab sofort im Bauamt der Stadt Kühlungsborn über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich zur Planung äußern.

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat ebenfalls in ihrer Sitzung am 27.09.2018 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 und der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit

vom 29.10.2018 bis zum 30.11.2018

in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 30, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus. Die Entwurfsunterlagen sind im o.g. Auslegungszeitraum ebenfalls auf der Internetseite <http://stadt-kuehlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen.html> der Stadt Ostseebad Kühlungsborn verfügbar.

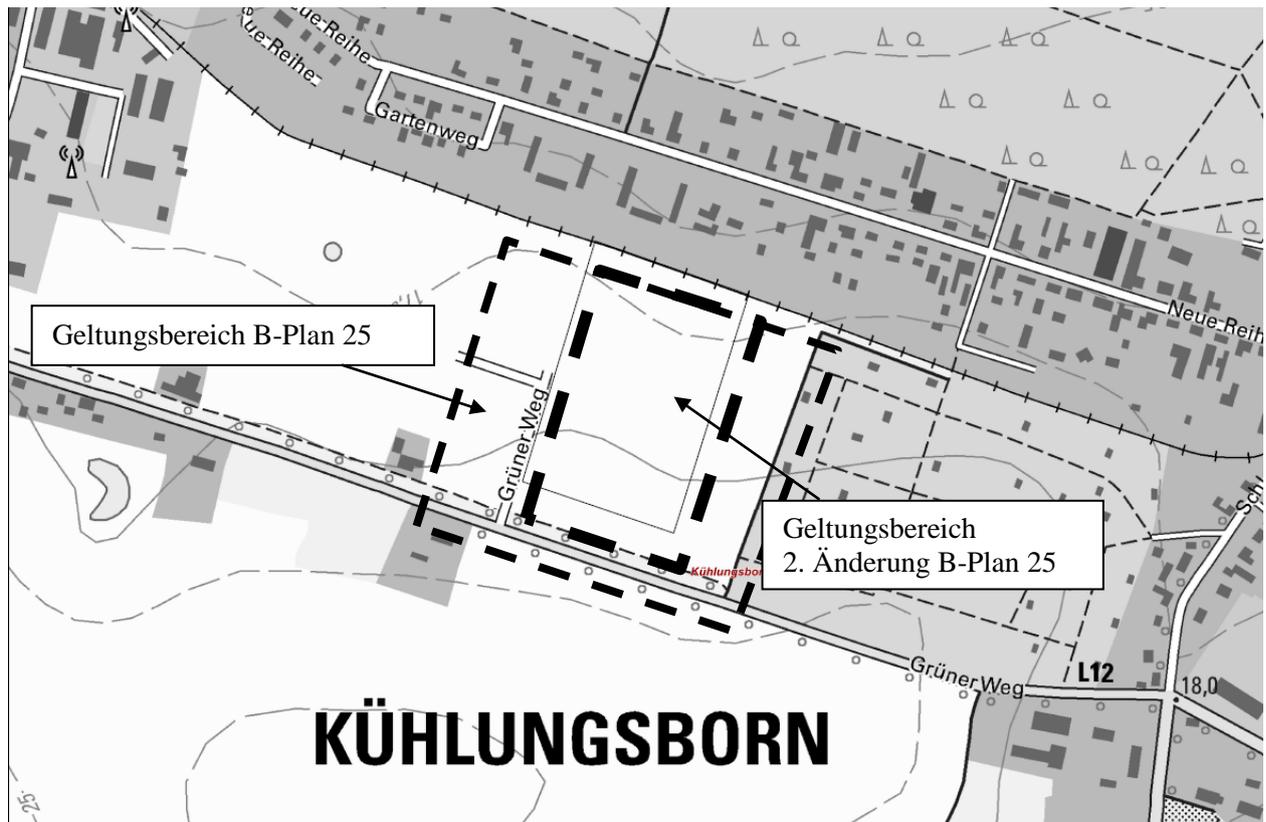
Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stadt weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Rüdiger Kozyan
Bürgermeister



Anlage:

Übersichtsplan: Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25



Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Cubanzstraße/Ecke Wittenbecker Landweg"

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 27.09.2018 die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Cubanzstraße/Ecke Wittenbecker Landweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen.

Die von der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschlossene Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Normen und Vorschriften ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Die Satzungsunterlagen sind darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn verfügbar.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Rüdiger Kozyan
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan

Geltungsbereich der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Cubanzstraße/Ecke Wittenbecker Landweg"



Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße"

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 27.09.2018 die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen.

Die von der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschlossene Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Normen und Vorschriften ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Die Satzungsunterlagen sind darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn verfügbar.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

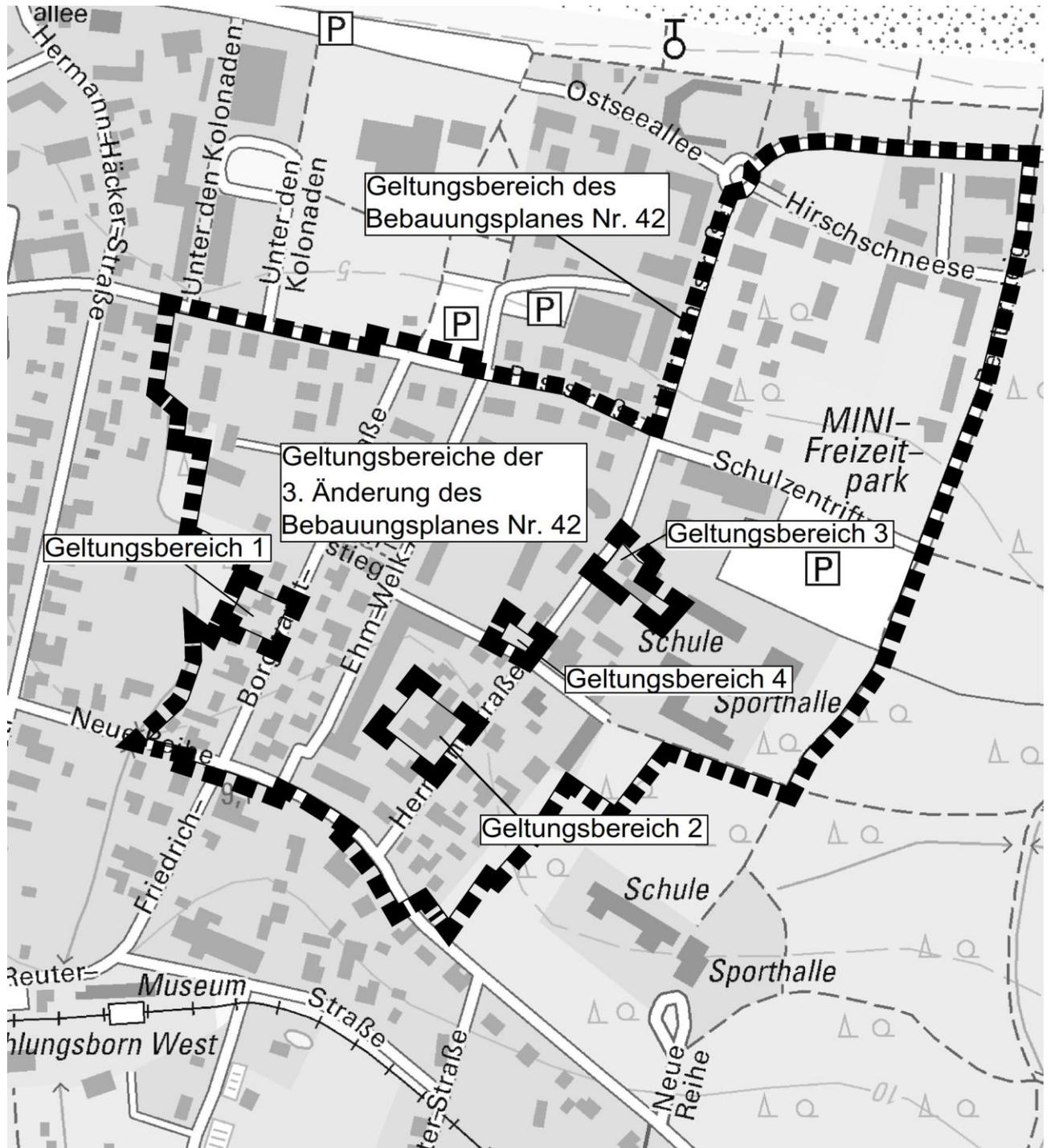
Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Rüdiger Kozyan
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan

Geltungsbereich der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße"



Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Tannenstraße/nördliche Hermann-Häcker-Straße"

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 27.09.2018 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Tannenstraße/nördliche Hermann-Häcker-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen.

Die von der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschlossene Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Normen und Vorschriften ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Die Satzungsunterlagen sind darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn verfügbar.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

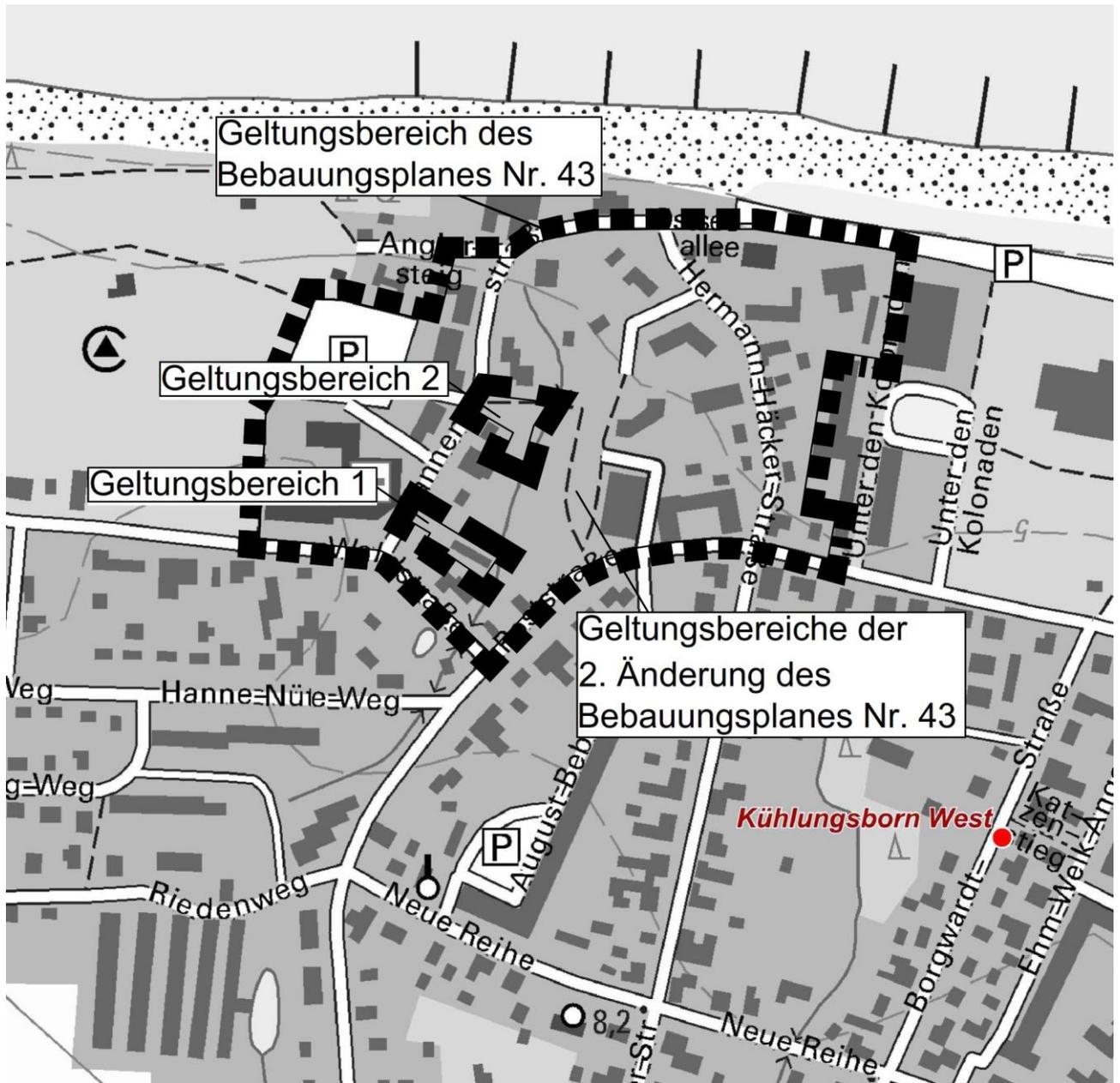
Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Rüdiger Kozyan
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan

Geltungsbereich der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Tannenstraße/nördliche Hermann-Häcker-Straße"



Berichtigung des § 1 Punkt 2 d) der Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018

Der redaktionelle Fehler im § 1 Punkt 2 d) der Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018 wird wie folgt berichtigt:

<i>bisher:</i>	<i>die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	<i>2.327.700 EUR</i>
	<i>die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	<i>109.900 EUR</i>
	<i>der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	<i>2.217.800 EUR</i>
 <i>richtig:</i>	 <i>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</i>	 <i>2.217.800 EUR</i>
	<i>(Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)</i>	

Die anliegende korrigierte Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018 ist am 27.09.2018 durch die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschlossen worden.

Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 27. September 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	16.154.900 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	16.102.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	52.100 EUR
 b)	 der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	 0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 EUR
auf		
 c)	 das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	 52.100 EUR
	die Einstellung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	52.100 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	15.188.900 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	14.532.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	656.500 EUR

b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	748.800 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.623.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.874.300 EUR
	auf	
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus	
	Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel	
	und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	2.217.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen | |
| | (Grundsteuer A) auf | 200 v. H. |
| b) | für die Grundstücke | |
| | (Grundsteuer B) auf | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf	300 v. H.
----------------------	-----------

§ 6 Amts-/ Kreisumlage

- entfällt -

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 36,24 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 58.010.165 EUR
(vorläufig)

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 58.471.765 EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 58.828.465 EUR

§ 9 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

Gemäß **§ 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik** werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.
- Die Ansätze für die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.
- Die Ansätze für die sonstigen laufenden Aufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.

Gemäß **§ 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik** werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Gemäß **§ 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik** werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Minderauszahlungen bei den Ansätzen für ordentliche Auszahlungen in den Positionen „Sach- und Dienstleistungen“, „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen“ und „sonstige laufende Auszahlungen“ des jeweiligen Teilfinanzhaushalts können für Mehrauszahlungen bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen desselben Teilfinanzhaushalts verwendet werden.

Kühlungsborn, den 15. Oktober 2018



Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. Oktober 2018 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 19. Oktober 2018 bis zum 03. November 2018 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Es wird auf die Regelung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen.

Kühlungsborn, den 18. Oktober 2018



Bürgermeister

Berichtigung des § 1 Punkt 2 d) der Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018

Der redaktionelle Fehler im § 1 Punkt 2 d) der Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018 wird wie folgt berichtigt:

bisher:	die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	59.000 EUR
	der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-59.000 EUR
richtig:	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-59.000 EUR

Die anliegende korrigierte Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018 ist am 27.09.2018 durch die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschlossen worden.

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens des Ostseebades Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 64 Abs. 4 i. V. m. 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 27. September 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	871.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	722.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	149.000 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	149.000 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	149.000 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	835.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	686.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	149.000 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	366.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	574.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-208.000 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-59.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR
*Nach der Städtebauförderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind
alle Einzahlungen und Auszahlungen in jedem Haushaltsjahr neu in Ansatz zu bringen.*

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales im vorläufigen Jahresabschluss zum 31.12.2015 beträgt

798.175,77 EUR

§ 6 Weitere Vorschriften

entfällt

Ostseebad Kühlungsborn, den 15. Oktober 2018



Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.10.2018 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn liegt mit ihren Anlagen in der Zeit vom 19.10.2018 bis zum 03.11.2018 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bürgermeister

Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach – Conventer Niederung“ vom 27.09.2018

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. Seite 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. Seite 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2015 (GVOBl. Seite 474) im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1578) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, Seite 146) in letzter berücksichtigter Änderung in §§ 9, 12 und 22 und Neufassung des § 21 durch das Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V Seite 584) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn nach ihrer Sitzung vom 27.09.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist gemäß § 2 GUVG gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach – Conventer Niederung“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert in §§ 106, 107 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. ²Dem Verband können gemäß § 4 GUVG M-V weitere Aufgaben obliegen.

(2) ¹Die Mitgliedschaft der Stadt Ostseebad Kühlungsborn besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. ²Darüber hinaus erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) ¹Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15. Mai 2002, BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. ²Die von der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührenggegenstand

(1) ¹Die von der Stadt Ostseebad Kühlungsborn nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch deren Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. ²Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, die zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach – Conventer Niederung“ gehören. ³In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 ist die Stadt Ostseebad Kühlungsborn bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) ¹Die Gebühr wird für die Gewässerunterhaltung erhoben. ²Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den entstehenden Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Ostseebad Kühlungsborn durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.

(2) ¹Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn. ²Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zu stellen und Auskünfte zu erteilen. ³Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisses sind der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.

(3) ¹Die Festsetzung der Gebühr erfolgt nach Berechnungseinheiten. ²Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

- a) 0,5 ha Bauland (Baugrundstücke) 3,60 EUR
- b) 0,5 ha sonstige befestigte Fläche (z.B. Straßen, Wege, Plätze) 3,60 EUR
- c) 1,0 ha landwirtschaftliche oder gleichartig genutzter Fläche 3,60 EUR
- d) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche 3,60 EUR
- e) 1,0 ha Unland- oder Heidefläche 3,60 EUR
- f) 1,0 ha Wasserfläche 3,60 EUR

³In den geltenden Gebührensätzen sind die Zu- und Abschläge berücksichtigt, die der Wasser und Bodenverband „Hellbach – Conventer Niederung“ bei der Festsetzung der Verbandsbeiträge vornimmt.

(4) ¹Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten auf, so wird für jede Fläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Absatz 3 entfallende Gebühr getrennt ermittelt. ²Dies gilt nicht für Bauland nach Absatz 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen). Im Falle des Satzes 1 werden angefangene Flächengrößen, die nach Absatz 3 sonst unberücksichtigt blieben, addiert und bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 4 zutrifft.

(4) ¹Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. ²Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ²Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. ³In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Mai des Jahres fällig. ⁴Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgesetzte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Die am 10. Dezember 2009 beschlossene Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Rüdiger Kozyan
Bürgermeister

Ostseebad Kühlungsborn, den 15. Oktober 2018

Hinweis:

Hiermit ist die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Ostseebad Kühlungsborn, den 18. Oktober 2018

Rüdiger Kozyan
Bürgermeister

2. Änderung zur Parkgebührenverordnung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 27.09.2018 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

(1) § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. Gebühr für den Parkplatz: Waldkrone
Wochenkarte = 65,00 Euro
Monatskarte = 150,00 Euro

2. Gebühr für den Parkplatz: Waldstraße
Wochenkarte = 50,00 Euro
Monatskarte = 100,00 Euro

3. Gebühr für den Parkplatz: Schulzentrift
Wochenkarte = 65,00 Euro

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüdiger Kozyan
Bürgermeister



Ostseebad Kühlungsborn, 18.10.2018

Siegel

Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln (Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung)

Die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und § 22 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl., S. 777), des § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes Mecklenburg – Vorpommern (SchulG M-V) vom 10.09.2010 (GVOBl., S. 462) sowie der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln – Grenzbetragsverordnung vom 11.07.1996 (GVOBl., S. 574) die folgende Satzung auf der Stadtvertreterversammlung am 27.09.2018 beschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Kostenbeteiligung

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn erhebt für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, Kostenbeiträge.

§ 2 - Höhe des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag pro Schüler und Schuljahr wird auf EUR 30,68 festgesetzt.

§ 3 – Kosten- bzw.- Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Kostenbeitrags sind diejenigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, deren Kinder öffentliche Schulen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn besuchen. Volljährige Schüler an öffentlichen Schulen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sind ebenfalls zur Zahlung verpflichtet.

§ 4 - Art und Fälligkeit des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag wird für das Schuljahr 2018/2019 zum 30. November 2018 und für die jeweiligen darauf folgenden Schuljahre zum 30. Oktober fällig und als Pauschale erhoben.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Kühlungsborn



Rüdiger Kozian
Bürgermeister

Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 15.11.2018